



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Bernd Michael Uhl



Berlin, 22. Mai 2017
Bezug: Ihre Eingabe vom
5. November 2013; Pet 1-18-06-219-
001429
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Uhl,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
18. Mai 2017 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/12120), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 1-18-06-219-001429

74743 Seckach

Öffentliche Sicherheit

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Whistleblower-Schutzprogramm gefordert.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 994 Mitzeichnungen und 76 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es für die Bundesrepublik Deutschland angesichts ihrer Geschichte ein wichtiges Anliegen sein müsse, als Schutzmacht und „sicherer Hafen“ für Whistleblower zu agieren. Diesbezüglich bestehe eine historische, moralische und humanitäre Verantwortung und Verpflichtung. „Informanten zu Missständen und Verbrechen“ sollten durch die Bundesrepublik Deutschland vor staatlicher und politischer Verfolgung sowie nationalen und internationalen Rechtsverletzungen geschützt werden. Solche Informanten dürften nicht festgenommen und ausgeliefert werden. Nationale und internationale Gesetze sollten für ein Whistleblower-Schutzprogramm als Ausgangsbasis genutzt werden, so z. B. das Asyl- und Aufenthaltsrecht und Zeugenschutzprogramme. Neue Gesetzesinitiativen sollten ergriffen werden, um ein deutsches sowie europäisches Whistleblower-Schutzprogramm zu gewährleisten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

noch Pet 1-18-06-219-001429

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat er gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)“ auf Drucksache 18/3039 sowie der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gesellschaftliche Bedeutung von Whistleblowing anerkennen – Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber schützen“ auf Drucksache 18/3043 zur Beratung vorlagen und der am 16. März 2015 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen hierzu durchführte.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt zunächst hervor, dass Hinweisgebern, die gravierende Missstände und illegales Verhalten offenlegen und große Zivilcourage beweisen, großer Respekt zu zollen ist. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses müssen diese Whistleblower angemessen vor Sanktionen geschützt werden.

Weiterhin stellt der Petitionsausschuss fest, dass die mit der Eingabe vorgetragene Thematik eines verbesserten Schutzes von Hinweisgebern bzw. Whistleblowern bereits in der 17. Legislaturperiode Gegenstand von Anträgen und Gesetzentwürfen verschiedener Fraktionen war und intensiv diskutiert wurde (vgl. u. a. Drucksachen 17/6492, 17/8567 und 17/9782 sowie das Plenarprotokoll 17/246).

Der 18. Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 den o. g. Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3039 und den Antrag auf Drucksache 18/3043 entsprechend der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales auf Drucksache 18/5148 abgelehnt.

noch Pet 1-18-06-219-001429

Die o. g. Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Für den Petitionsausschuss sind die Wahrung der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene sowie der Schutz politisch Verfolgter sehr wichtige Anliegen. Welche Schutzmaßnahmen greifen können, ist indes abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vertritt der Petitionsausschuss die Auffassung, dass die bestehenden Gesetze, z. B. zum Schutz vor politischer Verfolgung, ausreichend sind, so dass für ein spezielles Whistleblower-Schutzprogramm nach dem Dafürhalten des Ausschusses keine Notwendigkeit gesehen wird.

Zu den in der Petition angesprochenen Fragen des Personenschutzes, Zeugenschutzes sowie des Auslieferungsrechts merkt der Ausschuss Folgendes an:

Sollten Erkenntnisse über eine mögliche Gefährdung eines Whistleblowers in Deutschland vorliegen, wären bereits derzeit ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen durch die Polizei zu treffen.

Nach der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich die Polizeien der Länder für die Überprüfung und Feststellung der ggf. vorliegenden Gefährdung zuständig. Bei Erfordernis wären auch die Schutzmaßnahmen grundsätzlich durch die Polizei des jeweiligen Landes zu veranlassen.

Nach § 1 Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz kann eine Person in eine Zeugenschutzmaßnahme aufgenommen werden, wenn ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Weitere Voraussetzung ist, dass die Person auf Grund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist und sich für Zeugenschutzmaßnahmen eignet.

noch Pet 1-18-06-219-001429

Der Auslieferungsverkehr findet grundsätzlich auf der Basis multi- bzw. bilateraler internationaler Auslieferungsverträge statt. Wenn Auslieferungsverträge nicht vorliegen oder diese keine abschließenden Regelungen zu einzelnen Punkten vorsehen, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Soweit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten Auslieferungsverträge geschlossen worden sind, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Auslieferung des Verfolgten. Eine grundlose Verweigerung der Auslieferung würde eine einseitige Suspendierung der völkerrechtlichen Verpflichtung bedeuten.

Die Auslieferung kann nach § 6 IRG verweigert werden, wenn eine politische Tat vorliegt oder dem Verfolgten politische Verfolgung droht. Die Auslieferungsverträge der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten enthalten im Grundsatz gleichlautende Regelungen.

Ferner müssen die dem Verfolgten zur Last gelegten Taten nach dem Recht sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Staates strafbar sein. Gerade im Fall der Whistleblower ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch dem deutschen Strafrecht Straftatbestände nicht fremd sind, die dem Schutz von öffentlichen oder privaten Geheimnissen dienen, wobei unter bestimmten Umständen der Verrat von Geheimnissen nicht strafbar ist. Dies wäre auch im Auslieferungsverfahren zu beachten.

Die Ausgestaltung des innerstaatlichen Auslieferungsverfahrens sieht vor, dass zunächst das Oberlandesgericht am Ergreifungsort des Verfolgten über die Zulässigkeit der Auslieferung zu entscheiden hat. Erst nach Ergehen einer positiven Zulässigkeitsentscheidung entscheidet die Bundesregierung über die Bewilligung der Auslieferung des Verfolgten. Eine etwaige politische Verfolgung des Verfolgten, die eine Ablehnung der Auslieferung rechtfertigen könnte, wird dabei in jedem Verfahrensstadium geprüft.

noch Pet 1-18-06-219-001429

Entscheidungen über die Auslieferung eines Verfolgten an den ersuchenden Staat können jedoch nur im Einzelfall nach Eingang der erforderlichen Auslieferungsunterlagen getroffen werden, da erst zu diesem Zeitpunkt sicher festgestellt werden kann, aufgrund welchen Sachverhalts und mit welcher rechtlichen Bewertung der ersuchende Staat die Auslieferung des Verfolgten begehrt und ob ggf. eine politische Straftat oder eine drohende politische Verfolgung vorliegt.

Daher ist auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage ein genereller und kategorischer Vorabausschluss der Auslieferung von Whistleblowern rechtlich nicht zulässig und überdies auch nicht erforderlich. Der Schutz der Verfolgten ist durch den Ausschluss der Auslieferung bei politischen Straftaten oder bei Drohen politischer Verfolgung sowie durch die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit hinreichend gewährleistet.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode wurde im Hinblick auf den Hinweisgeberschutz zwar ein Prüfauftrag vereinbart, ob die internationalen Vorgaben hinreichend umgesetzt sind. Diesbezüglich macht der Petitionsausschuss jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Petition offensichtlich nicht auf den Informantenschutz in Arbeitsverhältnissen, sondern vielmehr auf den Informantenschutz für politisch Verfolgte abzielt. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, existieren für diese Gruppe bereits Schutzmechanismen auf internationaler Ebene.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf die bereits existierenden internationalen Abkommen empfiehlt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.